

Bekanntmachung der Satzung vom 28.09.2023 über die Aufhebung der Satzung vom 29.03.2012 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern III“

Aufgrund von § 162 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Aufhebung folgender Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Kirchentellinsfurt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern III“ vom 29.03.2012 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kirchentellinsfurt 29.09.2023

gez. Bernd Haug
Bürgermeister

Hinweise:

- a. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchentellinsfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
- b. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens-vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

- c. Die Unterlagen können von jedermann ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Rathaus Kirchentellinsfurt, Rathausplatz 1, 72138 Kirchentellinsfurt während der Dienstzeiten öffentlich eingesehen werden, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Kirchentellinsfurt, www.kirchentellinsfurt.de, eingestellt.

Anlage:

Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ortskern III“